

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ense für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Gemeinde Ense mit Beschluss vom 05.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	40.647.532 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.572.360 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	897.723 €
somit auf	44.674.637 €

im Finanzplan mit

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.854.732 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.918.860 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.973.090 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.311.883 €

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.338.793 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.260.360 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

11.338.793 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

8.431.500 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

4.027.105 €

und
der Vortrag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan
wird auf

0 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

0 €

und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der Verrechnung von bilanziellen Verlustvorträgen aus Vorjahren wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Realsteuerhebesätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2026 in einer gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	723 v. H.
2. Gewerbesteuer	422 v. H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Entfällt.

§ 8

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb jedes Produktes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb jedes Produktes Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können. Ebenso können innerhalb des Produkts Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderausgaben aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Die Deckungsermächtigungen gelten, soweit der Saldo des Teilergebnisplans bzw. der Saldo des Teilfinanzplans nicht verschlechtert werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten über die Produktebene hinaus auf Produktgruppenebene für die Produktgruppen Schulträgeraufgaben, Soziales, Abfallwirtschaft, Entwässerung und Friedhöfe.

§ 9

Die in den Jahren 2022 und 2023 nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG NRW) angesetzten Bilanzierungshilfen in Höhe von insgesamt 2.023.644,73 € werden in voller Höhe erfolgsneutral gegen das die Allgemeine Rücklage ausgebucht.

§ 10

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Der Stellenplan ist für das nächste Jahr entsprechend anzupassen.

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Ense für das Haushaltsjahr 2026

aufgestellt:

Ense, 27.11.2025



(Schröder)

Beigeordneter/Kämmerer

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Ense für das Haushaltsjahr 2026

bestätigt:

Ense, 27.11.2025



(Busemann)

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung über den Haushalt stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Ense vom 05.02.2026 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516; SGV NRW), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741) verfahren.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 06.02.2026 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Verfügung vom 09.03.2026 erteilt worden.

Die nach § 84 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung der Vorträge der Jahresfehlbeträge ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Verfügung vom 09.03.2026 erteilt worden.

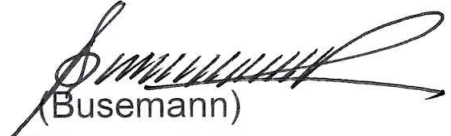
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11.03.2026 bis zum 31.12.2026 im Rathaus, Am Spring 4, 59469 Ense, Zimmer 205 öffentlich aus und ist unter der Adresse www.gemeinde-ense.de im Internet verfügbar.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung innerhalb von sechs Monaten nach dieser Verkündung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser sechs Monate kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ense, 11.03.2026


(Busemann)
Bürgermeister